

S A T Z U N G

der Stadt Wolfsburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom

16.12.1981 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 29.08.2001

(In Kraft seit dem 01.01.2002)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 13.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) und § 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. GVBl. S. 69) i.V.m. §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Wolfsburg durch Beschluß folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Wolfsburg wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist i. S. dieser Satzung abgabefrei, wenn der Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage den hierfür jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die bautechnischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Schlambeseitigung durch die Stadt vorliegen.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt und der Tatbestand erfüllt ist.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 EUR pro Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1989 in Kraft.
2. Abweichend von Ziff.1 tritt § 5 Abs. 2 mit Wirkung vom 01.01.1991 in Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht am	15.03.1982
Genehmigung der Bezirksregierung Braunschweig am	17.02.1982
1. Nachtragssatzung öffentlich bekanntgemacht am	01.12.1989
2. Nachtragssatzung öffentlich bekanntgemacht am	16.09.1991
3. Nachtragssatzung öffentlich bekanntgemacht am	01.03.1995
4. Nachtragssatzung öffentlich bekanntgemacht am	03.12.2001
1. Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1989
2. Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1989 bzw. 01.01.1991
3. Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1995
4. Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.2002